## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 06.09.2022 Überarbeitungsdatum: 06.09.2022 Ersetzt Version vom: 11.09.2019 Version: 2.03



Repair it. Yourself!

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : QUIXX "Flüssig-Aluminium" Spachtelmasse

UFI : R800-P0UK-K00K-TMAG

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

sds@kft.de

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant E-Mail sachkundige Person:

E.V.I. GmbH Hainbuchenring 4

DF = 82061 Neuried

Germany

T +49 (0)89 745062-0 - F +49 (0)89 745062-99

www.e-v-i.de

## 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Enthält : Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel

des Molekulargewichts ≤ 700), Pentaerythritol-PO-mercaptoglycerol

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe tragen.

P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle

zuführen.

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Talkum (Mg3H2(SiO3)4) (14807-96-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Quarzglas (60676-86-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) (25068-38-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Pentaerythritol-PO-mercaptoglycerol (72244-98-5)	PBT: noch nicht eingestuft vPvB: noch nicht eingestuft
Bariumsulfat (7727-43-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Aluminium (7429-90-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Aktivkohle (1333-86-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften in der gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste enthalten sind oder die gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrinschädigend identifiziert wurden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Talkum (Mg3H2(SiO3)4) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 14807-96-6 EG-Nr.: 238-877-9	≥ 25 - < 50	Nicht eingestuft
Quarzglas Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 60676-86-0 EG-Nr.: 262-373-8	≥ 20 - < 25	Nicht eingestuft
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700)	CAS-Nr.: 25068-38-6 EG-Nr.: 500-033-5 EG Index-Nr.: 603-074-00-8 REACH-Nr: 01-2119456619- 26-xxxx	≥ 10 - < 20	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Pentaerythritol-PO-mercaptoglycerol	CAS-Nr.: 72244-98-5 REACH-Nr: 01-2120118957- 46-0000	≥ 10 - < 20	Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Chronic 3, H412
Bariumsulfat Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 7727-43-7 EG-Nr.: 231-784-4	≥ 2,5 - < 5	Nicht eingestuft
2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol	CAS-Nr.: 90-72-2 EG-Nr.: 202-013-9 EG Index-Nr.: 603-069-00-0 REACH-Nr: 01-2119560597- 27-xxxx	≥ 1 - < 2,5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
Aluminium Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) (Anmerkung T)	CAS-Nr.: 7429-90-5 EG-Nr.: 231-072-3	≥ 0,25 - < 1	Nicht eingestuft
Aktivkohle Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 1333-86-4 EG-Nr.: 215-609-9	≥ 0,25 - < 1	Nicht eingestuft

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700)	CAS-Nr.: 25068-38-6 EG-Nr.: 500-033-5 EG Index-Nr.: 603-074-00-8 REACH-Nr: 01-2119456619- 26-xxxx	( 5 ≤C < 100) Skin Irrit. 2, H315 ( 5 ≤C < 100) Eye Irrit. 2, H319

Anmerkung T: Dieser Stoff kann in einer Form in Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Einstufungseintrag in Teil 3 angegeben. Wenn die Ergebnisse der einschlägigen Methode/-n gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zeigen, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalische/-n Eigenschaft/-en nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfung/-en einzustufen. In das Sicherheitsdatenblatt sind die betreffenden Informationen aufzunehmen, einschließlich der Nennung der einschlägigen Prüfmethode/-n.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

- : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Re

: Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Reizung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide. Schwefeloxide.

Siliciumoxid. Aluminiumoxide. Metalloxide.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss

gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen

von Staub, Rauch, Aerosol vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Staubbildung vermeiden. Unverzüglich aufkehren oder aufsaugen. Mechanisch aufnehmen

 $(aufwischen,\, aufkehren)\,\, und\,\, in\,\, geeigneten\,\, Beh\"{a}ltern\,\, zur\,\, Entsorgung\,\, sammeln.$ 

Hocheffizienter Partikelluftfilter (HEPA-Filter).

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Einatmen von Staub, Rauch, Aerosol vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung

tragen.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte

Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel. Säuren und Basen. Amine.

Lagertemperatur : < 32 °C (< 90 °F)

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

## 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Talkum (Mg3H2(SiO3)4) (14807-96-6)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)			
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert		
AGW (OEL TWA) [1]	1,25 mg/m³ alveolenabhängig 2(II), AGS, DFG		
AGW (OEL TWA) [2]	10 mg/m³ einatembar 2(II), AGS, DFG		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)		
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Rechtlicher Bezug	TRGS900		
Quarzglas (60676-86-0)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arl	Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
AGW (OEL TWA) [1]	0,3 mg/m³ (A)		
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Rechtlicher Bezug	TRGS900		
Bariumsulfat (7727-43-7)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)			
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert		
AGW (OEL TWA) [1]	1,25 mg/m³ alveolenabhängig 2(II), AGS, DFG		
AGW (OEL TWA) [2]	10 mg/m³ einatembar 2(II), AGS, DFG		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Aluminium (7429-90-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arl	peitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert
AGW (OEL TWA) [1]	1,25 mg/m³ alveolenabhängig 2(II), AGS, DFG
AGW (OEL TWA) [2]	10 mg/m³ einatembar 2(II), AGS, DFG
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 90	3)
Lokale Bezeichnung	Aluminium
Biologischer Grenzwert	50 μg/g Kreatinin Parameter: Aluminium - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten - Festlegung/Begründung: 11/2018 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903
Aktivkohle (1333-86-4)	·
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arl	peitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert
AGW (OEL TWA) [1]	1,25 mg/m³ alveolenabhängig 2(II), AGS, DFG
AGW (OEL TWA) [2]	10 mg/m³ einatembar 2(II), AGS, DFG
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

## 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) (25068-38-6)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,75 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	4,93 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,5 mg/kg Körpergewicht/Tag	

## Sicherheitsdatenblatt

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,87 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,0893 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,006 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,001 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,018 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,002 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,341 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,034 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,065 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Oral)		
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	11 mg/kg Nahrung	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	10 mg/l	
2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol (90-72	-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, dermal	0,6 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	2,1 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,15 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,53 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, dermal	0,075 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,13 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,075 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,13 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,075 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	46 μg/L	
PNEC aqua (Meerwasser)	4,6 μg/L	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	460 μg/L	
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	46 μg/L	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	262,1 μg/kg tg	
PNEC sediment (Meerwasser)	26,211 μg/kg tg	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	25,4 μg/kg tg	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	0,2 mg/l	

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

#### Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Nitrilkautschuk. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. EN 143. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Hautpflegecreme verwenden. Staub, Nebel, Aerosol nicht einatmen. Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest Farbe : Beige Grau. Geruch : kein bis schwach. Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht verfügbar Gefrierpunkt Nicht anwendbar Siedepunkt : Nicht anwendbar Entzündbarkeit : Nicht verfügbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd.

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar
Flammpunkt : Nicht anwendbar
Zündtemperatur : Nicht selbstentzündlich

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur pH-Wert Nicht verfügbar pH Lösung Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar Viskosität, dynamisch Nicht anwendbar Löslichkeit Wasser: Unlöslich Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Nicht anwendbar Dampfdruck Nicht anwendbar Dampfdruck bei 50 °C Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar

Relative Dichte : 2.18

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar Partikelgrößenverteilung : Nicht verfügbar Partikelform : Nicht verfügbar Seitenverhältnis der Partikel : Nicht verfügbar Partikelaggregatzustand : Nicht verfügbar Partikelabsorptionszustand : Nicht verfügbar Partikelspezifische Oberfläche : Nicht verfügbar Partikelstaubigkeit : Nicht verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Ether=1) : Nicht anwendbar

VOC-Gehalt : < 1 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht erwärmen über 35 °C (95 °F).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Säuren und Basen. Amine.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeloxide, Stickoxide, Siliciumoxide, Barium oxide, Magnesiumoxid, Calciumoxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Akute Toxizität (inhalativ)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
QUIXX Flüssig-Aluminium Spachtelmass	е	
ATE CLP (oral)		> 2000 mg/kg Körpergewicht
2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)		
LD50 oral Ratte		2169 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal Ratte		> 1 ml/kg
ATE CLP (oral)		500 mg/kg Körpergewicht
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	:	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	:	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	:	Nicht eingestuft (Nicht relevant)
QUIXX Flüssig-Aluminium Spachtelmass	е	
Viskosität, kinematisch		Nicht anwendbar

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) (25068-38-6)		
LC50 - Fisch [1]	2,3 mg/l (96h; Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); eq. (OECD-Methode 203))	
EC50 - Krebstiere [1]	1,7 mg/l (48h; Daphnia magna; eq. (OECD-Methode 202))	
EC50 72h algae	9,4 mg/l (72h; Scenedesmus capricornutum; EPA (Environmental Protection Agency)	
ErC50 Algen	9,4 mg/l (72h; Scenedesmus capricornutum; EPA (Environmental Protection Agency)	
NOEC (chronisch)	0,3 mg/l (21h; Daphnia magna; eq. (OECD-Methode 211))	

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

QUIXX Flüssig-Aluminium Spachtelmasse		
Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt wurde nicht getestet.	
Talkum (Mg3H2(SiO3)4) (14807-96-6)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.	
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) (25068-38-6)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.	

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Biologischer Abbau	5 % (28d; (OECD-Methode 301F))	
Bariumsulfat (7727-43-7)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.	
2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.	
Aluminium (7429-90-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.	
Aktivkohle (1333-86-4)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.	

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

QUIXX Flüssig-Aluminium Spachtelmasse		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar	
Bioakkumulationspotenzial	Das Produkt wurde nicht getestet.	
Talkum (Mg3H2(SiO3)4) (14807-96-6)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-9,4 (25 °C; pH 7; Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.	
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) (25068-38-6)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	≥ 2,918 (25 °C; (OECD-Methode 117))	
2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol (90-72-2)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,219 (21.5 °C)	
Aluminium (7429-90-5)		
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.	
Aktivkohle (1333-86-4)		
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.	

#### 12.4. Mobilität im Boden

QUIXX Flüssig-Aluminium Spachtelmasse		
Ökologie - Boden	Das Produkt wurde nicht getestet.	
Talkum (Mg3H2(SiO3)4) (14807-96-6)		
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)  1,5027 (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))		
Aktivkohle (1333-86-4)		
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar.	

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer

Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder

die Umwelt gelangen lassen.

HP-Code : HP4 - ,reizend — Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation

Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

HP13 - ,sensibilisierend': Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen

sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.

HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder

mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer					
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
14.3. Transportgefahren	klassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
14.4. Verpackungsgrupp	De .				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
14.5. Umweltgefahren					
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
Keine zusätzlichen Information	onen verfügbar				

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

### Lufttransport

Nicht geregelt

## Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

#### **Bahntransport**

Nicht geregelt

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	
3(a)	Stoddard Lösungsmittel	
3(b)	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700); Pentaerythritol-PO-mercaptoglycerol; 2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl)phenol; Stoddard Lösungsmittel	
3(c)	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrin; Epoxyharz (durchschnittliches Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700); Pentaerythritol-PO-mercaptoglycerol; Stoddard Lösungsmittel	
40.	Stoddard Lösungsmittel	

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das

Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

VOC-Gehalt : < 1 %

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und : Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Verbotsverordnungen

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zuDrogenausgangsstoffen)

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei

Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen

gefährlicher Abfälle

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW)

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 11 - Brennbare Feststoffe

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Allgemeine Überarbeitung		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
TLM	Median Toleranzgrenze	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	

Datenquellen : Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten. Angaben des Herstellers. Europäische

Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark 3 D-64347 Griesheim

Phone: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500 SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Victoria Bendt

Sonstige Angaben : Für diese Sprache steht/stehen Version(en) 2.01 - 2.02 nicht zur Verfügung.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 4		
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	
Aquatic Chronic 3 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden

## KFT SDS EU 11

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 11.05.2022 Überarbeitungsdatum: 11.05.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021 Version: 2.00



Repair it. Yourself!

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : QUIXX Paint

UFI : N600-6056-9003-58RE

Produktart : Farbe,Lack

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Anwendungen durch Verbraucher

Beschichtungsmittel Farben und Lacke

### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant
E.V.I. GmbH
Hainbuchenring 4

DE- 82061 Neuried

T +49 (0)89 745062-0 - F +49 (0)89 745062-99

www.e-v-i.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

betäubende Wirkungen

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS02 GH

GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Enthält : n-Butylacetat, 2-Methoxy-1-methylethylacetat, Aceton

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 - Inhalt, Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle

zuführen.

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Zusätzliche Sätze : INCI-Bezeichnung.

BUTYL ACETATE; METHOXYISOPROPYL ACETATE; ACETONE.

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
n-Butylacetat (123-86-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol (1330-20-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Ethanol (64-17-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Aluminiumpulver (stabilisiert) (7429-90-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Aceton (67-64-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere (64742-48-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Siliciumdioxid (7631-86-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
2-Propanol (67-63-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Aktivkohle (1333-86-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften in der gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste enthalten sind oder die gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrinschädigend identifiziert wurden.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
n-Butylacetat Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 EG Index-Nr.: 607-025-00-1 REACH-Nr: 01-2119485493- 29-xxxx	≥ 25 - < 50	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	REACH-Nr: 01-2119488216- 32-xxxx	≥ 5 - < 10	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 (ATE=1000 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalativ: Dampf), H332 (ATE=11 mg/l/4h) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304
Ethanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr: 01-2119457610- 43-xxxx	≥ 2,5 - < 5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319
2-Methoxy-1-methylethylacetat Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 108-65-6 EG-Nr.: 203-603-9 EG Index-Nr.: 607-195-00-7 REACH-Nr: 01-2119475791- 29-xxxx	≥ 2,5 - < 5	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336
Aluminiumpulver (stabilisiert) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) (Anmerkung T)	CAS-Nr.: 7429-90-5 EG-Nr.: 231-072-3 EG Index-Nr.: 013-002-00-1 REACH-Nr: 01-2119529243- 45-xxxx	≥ 2,5 - < 5	Flam. Sol. 1, H228
Aceton Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 67-64-1 EG-Nr.: 200-662-2 EG Index-Nr.: 606-001-00-8 REACH-Nr: 01-2119471330- 49-xxxx	≥ 1 – < 2,5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (Anmerkung P)	CAS-Nr.: 64742-48-9 EG-Nr.: 265-150-3 EG Index-Nr.: 649-327-00-6 REACH-Nr: 01-2119486659- 16-xxxx	≥ 1 – < 2,5	Asp. Tox. 1, H304
Siliciumdioxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 7631-86-9 EG-Nr.: 231-545-4 REACH-Nr: 01-2119379499- 16-xxxx	< 1	Nicht eingestuft

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) (Anmerkung V)(Anmerkung W)(Anmerkung 10)	CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 EG Index-Nr.: 022-006-00-2 REACH-Nr: 01-2119489379- 17-xxxx	< 1	Carc. 2, H351
2-Propanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 EG Index-Nr.: 603-117-00-0	< 1	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Aktivkohle Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 1333-86-4 EG-Nr.: 215-609-9	< 1	Nicht eingestuft
Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (Anmerkung P)	CAS-Nr.: 64742-82-1 EG-Nr.: 265-185-4 EG Index-Nr.: 649-330-00-2 REACH-Nr: 01-2119490979- 12-xxxx	< 1	Flam. Liq. 3, H226 STOT RE 1, H372 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 1, H410

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:				
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte		
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	REACH-Nr: 01-2119488216- 32-xxxx	( 10 ≤C < 100) STOT RE 2, H373		
Ethanol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr: 01-2119457610- 43-xxxx	( 50 ≤C < 100) Eye Irrit. 2, H319		

Anmerkung 10:Die Einstufung als 'karzinogen bei Einatmen' gilt nur für Gemische in Pulverform mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 μm.

Anmerkung P: Die harmonisierte Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung vorzunehmen. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 anzuwenden.

Anmerkung T: Dieser Stoff kann in einer Form in Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Einstufungseintrag in Teil 3 angegeben. Wenn die Ergebnisse der einschlägigen Methode/-n gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zeigen, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalische/-n Eigenschaft/-en nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfung/-en einzustufen. In das Sicherheitsdatenblatt sind die betreffenden Informationen aufzunehmen, einschließlich der Nennung der einschlägigen Prüfmethode/-n.

Anmerkung V : Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) angewandt werden sollten.

Anmerkung W: Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen. Diese Anmerkung soll die spezifische Toxizität des Stoffes beschreiben und stellt kein Kriterium für die Einstufung gemäß dieser Verordnung dar. Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

11.05.2022 (Überarbeitungsdatum) DE - de 4/26

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosionsgefahr : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss

gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

Einatmen von Dampf vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material abdecken, z.B.: Sand, Erde,

Vermikulit. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer

gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten

: Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Dampf

Hygienemaßnahmen

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen

: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Unter Verschluss aufbewahren.

Wärme- oder Zündquellen

: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

## 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

n-Butylacetat (123-86-4)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	n-Butyl acetate
IOEL TWA	241 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	723 mg/m³
IOEL STEL [ppm]	150 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2019/1831
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	n-Butylacetat
AGW (OEL TWA) [1]	300 mg/m³
AGW (OEL TWA) [2]	62 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

## Sicherheitsdatenblatt

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol (1330-20-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Xylene, mixed isomers, pure
IOEL TWA	221 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	442 mg/m³
IOEL STEL [ppm]	100 ppm
Anmerkung	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	itsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Xylol (alle Isomeren)
AGW (OEL TWA) [1]	440 mg/m³
AGW (OEL TWA) [2]	100 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG;EU;H
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokale Bezeichnung	Xylol (alle Isomere)
Biologischer Grenzwert	2000 mg/l Parameter: Methylhippur-(Tolur-) säure (alle Isomere) - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2016 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903
Ethanol (64-17-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	itsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Ethanol
AGW (OEL TWA) [1]	380 mg/m³
AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	2-Methoxy-1-methylethylacetate
IOEL TWA	275 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	550 mg/m³
IOEL STEL [ppm]	100 ppm
Anmerkung	Skin

## Sicherheitsdatenblatt

Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	itsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	2-Methoxy-1-methylethylacetat
AGW (OEL TWA) [1]	270 mg/m³
AGW (OEL TWA) [2]	50 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(1)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Aluminiumpulver (stabilisiert) (7429-90-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	eitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion
AGW (OEL TWA) [1]	1,25 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	AGS;DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokale Bezeichnung	Aluminium
Biologischer Grenzwert	50 μg/g Kreatinin Parameter: Aluminium - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten - Festlegung/Begründung: 11/2018 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903
Aceton (67-64-1)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Acetone
IOEL TWA	1210 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	500 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	eitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Aceton
AGW (OEL TWA) [1]	1200 mg/m³
AGW (OEL TWA) [2]	500 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(1)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

## Sicherheitsdatenblatt

<del>-</del>	
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 90	03)
Lokale Bezeichnung	Aceton
Biologischer Grenzwert	80 mg/l Parameter: Aceton - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2012 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt	t, schwere (64742-48-9)
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	White spirit Type 3
IOEL TWA	116 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	20 ppm
IOEL STEL	290 mg/m³
IOEL STEL [ppm]	50 ppm
Anmerkung	Skin. (Year of adoption 2007)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Ar	beitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei.
AGW (OEL TWA) [1]	Siehe TRGS 900, Nummer 2.9
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Siliciumdioxid (7631-86-9)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Ar	beitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Kieselsäuren, amorphe
AGW (OEL TWA) [1]	4 mg/m³ (E)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); 2 - Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens	1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Ar	beitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion
AGW (OEL TWA) [1]	1,25 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	AGS;DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS900
2-Propanol (67-63-0)	·
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Ar	beitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol
AGW (OEL TWA) [1]	500 mg/m³

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)		
Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol	
Biologischer Grenzwert	25 mg/l	
Anmerkung	B, b; U, b, 11/2012 DFG	
Rechtlicher Bezug	TRGS 903	
Aktivkohle (1333-86-4)		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion	
AGW (OEL TWA) [1]	1,25 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)	
Anmerkung	AGS;DFG	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert (64742-82-1)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	White spirit Type 1	
IOEL TWA [ppm]	20 ppm	
IOEL STEL	290 mg/m³	
IOEL STEL [ppm]	50 ppm	
Anmerkung	Skin. (Year of adoption 2007)	
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations	

## 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

n-Butylacetat (123-86-4)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	11 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	600 mg/m³
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	600 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	7 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	48 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	300 mg/m³

## Sicherheitsdatenblatt

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, dermal	6 mg/kg Körpergewicht		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	300 mg/m³		
Akut - systemische Wirkung, oral	2 mg/kg Körpergewicht		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	300 mg/m³		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	2 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	12 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3,4 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	35,7 mg/m³		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,18 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,018 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,36 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC sediment (Süßwasser)	0,981 mg/kg Trockengewicht		
PNEC sediment (Meerwasser)	0,0981 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	0,0903 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	35,6 mg/l		
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	442 mg/m³		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	442 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	212 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	221 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	221 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	260 mg/m³		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	260 mg/m³		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	65,3 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	125 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	65,3 mg/m³		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,327 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,327 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser) PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,327 mg/l 0,327 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)			

## Sicherheitsdatenblatt

PNEC sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	2,31 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	6,58 mg/l	
Ethanol (64-17-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1900 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	343 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	950 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	950 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	114 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,96 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,79 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2,75 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,63 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Oral)		
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0,38 kg/kg Nahrung	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	580 mg/l	
2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	550 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	796 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	275 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, oral	500 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	36 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	33 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	320 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	33 mg/m³	

## Sicherheitsdatenblatt

PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,635 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,064 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	6,35 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC sediment (Süßwasser)	3,29 mg/kg Trockengewicht		
PNEC sediment (Meerwasser)	0,329 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	0,29 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	100 mg/l		
Aluminiumpulver (stabilisiert) (7429-90-5)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	3,72 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	3,72 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	3,95 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	20 mg/l		
Aceton (67-64-1)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2420 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	186 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1210 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	62 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	200 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	62 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	10,6 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	1,06 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	21 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC sediment (Süßwasser)	30,4 mg/kg Trockengewicht		
PNEC sediment (Meerwasser)	3,04 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	29,5 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	100 mg/l		

## Sicherheitsdatenblatt

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, s	schwere (64742-48-9)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1300 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1100 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,9 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	840 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1200 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	640 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,41 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	180 mg/m³	
2-Propanol (67-63-0)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	888 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	500 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	26 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	89 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	319 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	140,9 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	140,9 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	140,9 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	552 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	552 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	28 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Oral)		
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	160 mg/kg	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	2251 mg/l	
Aktivkohle (1333-86-4)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	·	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	60 μg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	50 mg/l	
	J	

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert (64742-82-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1286 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1066,67 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,9 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	837,5 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1152 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	640 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,41 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	178,57 mg/m³	

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. EN 166

## 8.2.2.2. Hautschutz

## Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

#### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. EN 374. Nitrilkautschuk. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

## 8.2.2.3. Atemschutz

## Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. EN 143. Atemschutzgerät mit Filter. A2/P3. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

## 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

Farbe : Verschiedene Farben.
Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht anwendbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedepunkt : 124 °C

Entzündbarkeit : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische

möglich

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze : 1,2 vol %
Obere Explosionsgrenze : 15 vol %
Flammpunkt : 27 °C
Zündtemperatur : 180 °C

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar

Löslichkeit : Wasser: Nicht mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Dampfdruck : 58,7 hPa (20 °C)

Dampfdruck bei 50 °C : Nicht verfügbar

Dichte : 1 g/cm³ (20 °C)

Relative Dichte : Nicht verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 64,5 %

Sonstige Eigenschaften : Feststoffanteil,32.8 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität (Oral) akute Toxizität (Dermal) akute Toxizität (inhalativ)	<ul> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> </ul>
QUIXX Paint	
ATE CLP (oral)	> 5000 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (Dämpfe)	> 20 mg/l/4h
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	
LD50 oral Ratte	3523 mg/kg Körpergewicht (EU Method B.1)
LD50 Dermal Kaninchen	1000 – 2000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	29 mg/l/4h (EU Method B.2)
Atz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzell-Mutagenität Karzinogenität Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	<ul> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)</li> <li>Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.</li> </ul>
n-Butylacetat (123-86-4)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aceton (67-64-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
2-Propanol (67-63-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol	

11.05.2022 (Überarbeitungsdatum) DE - de 17/26

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert (64742-82-1)			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (Zentrales Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.		
A	Nicht in a toff (Aufmand dans official and Data aid die Firet franchiste in aidte official		

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) Nicht schnell abbaubar : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

QUIXX Paint			
Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt wurde nicht getestet.		
n-Butylacetat (123-86-4)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	83 % (28 d; (OECD-Methode 301D))		
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	98 % (28d)		
Ethanol (64-17-5)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	84 % (20 d)		
2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	90 – 99 % (28 d; (OECD-Methode 301F))		
Aceton (67-64-1)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	90,9 % (28 d; (OECD-Methode 301B))		
Siliciumdioxid (7631-86-9)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.		
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 %	% Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.		
2-Propanol (67-63-0)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	53 % (5 d ; Prüfmethode EU C.5)		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Aktivkohle (1333-86-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

QUIXX Paint					
Bioakkumulationspotenzial	Das Produkt wurde nicht getestet.				
n-Butylacetat (123-86-4)					
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	15 (Berechnungsmethode)				
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,3 (25 °C; (OECD-Methode 117))				
Bioakkumulationspotenzial	Wenig bioakkumulierbar.				
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol					
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,12 – 3,2				
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.				
Ethanol (64-17-5)					
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	-0,35 (20 °C)				
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.				
2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6)					
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,2 (20 °C; pH 6,8; (OECD-Methode 117))				
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.				
Aceton (67-64-1)					
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	3 (errechneter Wert)				
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,23 Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)				
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.				
Siliciumdioxid (7631-86-9)					
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.				
Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1	% Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)				
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.				
2-Propanol (67-63-0)					
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,05 (25 °C)				
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.				
Aktivkohle (1333-86-4)					
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.				
	•				

## 12.4. Mobilität im Boden

QUIXX Paint				
Ökologie - Boden	Das Produkt wurde nicht getestet.			
n-Butylacetat (123-86-4)				
Oberflächenspannung	61,3 mN/m (20 °C; (OECD-Methode 115))			

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	1,268 – 1,844 (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))			
Ökologie - Boden	Das Produkt wird vom Boden wenig adsorbiert.			
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol				
Oberflächenspannung	28 – 29,8 mN/m			
Ethanol (64-17-5)				
Oberflächenspannung	22,31 mN/m (20 °C)			
2-Methoxy-1-methylethylacetat (108-65-6)				
Oberflächenspannung	29,4 mN/m (20 °C)			
Aceton (67-64-1)				
Oberflächenspannung	23,3 mN/m (20 °C)			
Ökologie - Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.			
2-Propanol (67-63-0)				
Ökologie - Boden	Hohe Mobilitätserwartung im Boden.			
Aktivkohle (1333-86-4)				
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar.			

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer

Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen

mit dem Hausmüll entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung
Zusätzliche Hinweise

: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

usätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

EAK-Code : 08 01 11\* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe

enthalten

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

HP-Code

- : HP3 ,entzündbar':
  - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C:
  - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
  - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
  - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
  - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
  - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer oder	ID-Nummer				
UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263	
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung				
FARBE	FARBE	Paint	FARBE	FARBE	
Eintragung in das Beförde	rungspapier				
UN 1263 FARBE, 3, III, (D/E)	UN 1263 FARBE, 3, III	UN 1263 Paint, 3, III	UN 1263 FARBE, 3, III	UN 1263 FARBE, 3, III	
14.3. Transportgefahren	klassen				
3	3	3	3	3	
3	3	3	3	3	
14.4. Verpackungsgrup	pe				
III	III	III	III	III	
14.5. Umweltgefahren					
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	
Keine zusätzlichen Informati	onen verfügbar		1	1	

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sondervorschriften (ADR) : 163, 367, 650

Begrenzte Mengen (ADR): 5LFreigestellte Mengen (ADR): E1Beförderungskategorie (ADR): 3Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30

(Kemlerzahl)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Orangefarbene Tafeln : 30

1263

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 223, 367, 955

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L

Sondervorschriften (IATA) : A3, A72, A192

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sondervorschriften (ADN) : 163, 367, 650

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) :

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) : 163, 367, 650

Begrenzte Mengen (RID): 5LFreigestellte Mengen (RID): E1Beförderungskategorie (RID): 3Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID): 30

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)				
Referenzcode	Anwendbar auf			
3(a)	QUIXX Paint; n-Butylacetat; Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol; Ethanol; 2-Methoxy-1-methylethylacetat; Aceton; Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert			
3(b)	QUIXX Paint; n-Butylacetat; Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol; Ethanol; 2-Methoxy-1-methylethylacetat; Aceton; Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert			
3(c)	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert			
40.	n-Butylacetat ; Reaktionsmasse von Ethylbenzol und Xylol ; Ethanol ; 2-Methoxy-1-methylethylacetat ; Aluminiumpulver (stabilisiert) ; Aceton ; Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert			

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält einen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

ANHANG II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder in Stoffen der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens und des Diebstahls erheblicher Mengen binnen 24 Stunden unterliegen.

Name	CAS-Nr.		Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind
Aceton	67-64-1	2914 11 00	ex 3824 99 92

Siehe https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-11/list\_of\_competent\_authorities\_and\_national\_contact\_points\_en.pdf VOC-Gehalt : 64,5 %

#### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)		Stoffen) Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse		
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000		

Enthält einen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe unterliegt, die bei der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden.

Name	CN- Bezeichnung	CAS-Nr.	CN-Code	Kategorie	Schwelle	Anhang
Acetone		67-64-1	2914 11 00	Kategorie 3		Anhang I

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei

Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

WGK Anmerkung : Selbsteinstufung

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter:

1.2.5.3

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1:5000000 kg

- Satz 2:50000000 kg

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Inhalative Exposition

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen

gefährlicher Abfälle

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW)

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

11.05.2022 (Überarbeitungsdatum) DE - de 23/26

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise					
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen		
	Allgemeine Überarbeitung				
3.2	Inhaltsstoffe	Hinzugefügt			
15	EU-Verordnungen	Hinzugefügt			

Abkürzungen und Akronyme:			
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität		
BKF	Biokonzentrationsfaktor		
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
SDB	Sicherheitsdatenblatt		
STP	Kläranlage		
TLM	Median Toleranzgrenze		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer		

Datenquellen : Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/. Angaben des Herstellers.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark 3 D-64347 Griesheim

Phone: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Victoria Bendt

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4		
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Dampf)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf), Kategorie 4		
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1		
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1		
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2		
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2		
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2		
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3		
Flam. Sol. 1	Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.		
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.		
H228	Entzündbarer Feststoff.		
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.		
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.		
H315	Verursacht Hautreizungen.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.		
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.		
H335	Kann die Atemwege reizen.		
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.		
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.		
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.		
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2		
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1		
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2		
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen		

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:				
Flam. Liq. 3	H226	Auf der Basis von Prüfdaten		
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

KFT SDS EU 11

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.